

Gemeinde Nordheim
Landkreis Heilbronn

P o l i z e i v e r o r d n u n g

der Gemeinde Nordheim

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 20.05.2022

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 20.05.2022 verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Treppen, Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen, Radwege, Wirtschaftswege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen sowie Andienungsflächen bzw., Andienungsbuchten; ferner Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brückenanlagen und Tunnel.

Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Nachtruhe und unzulässiger Lärm

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass in den Monaten April bis September in der Zeit von 23:00 bis 07:00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien oder Grölen, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Dies gilt auch bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten, Vergnügungstätten und Versammlungsräumen.
- (2) Es ist verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (unzulässiger Lärm).

- (3) Sonstige bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten

- (1) Gaststätten, Vergnügungstätten und Versammlungsräume aller Art innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden sind so zu betreiben, dass kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Unter Absatz 1 Satz 1 fallen nicht die bis 22:00 Uhr durchgeführten Kurse und Übungsveranstaltungen der Schulen, Erwachsenenbildung, Musik-, Gesang-, und Sportvereine.
- (3) Für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen ist auch der Betriebsinhaber oder Veranstalter verantwortlich.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht und werktags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§8

Wertstoffcontainer

Allgemein zugängliche Wertstoffcontainer dürfen an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht genutzt werden.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§9

Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden, sofern im Einzelfall keine anderen Benutzungszeiten gelten. Vom Absatz 1 Satz 1 sind der unter Aufsicht bis 22:00 Uhr durchgeführte Sportbetrieb der Vereine auf Sportplätzen, die Nutzung dieser Plätze im Rahmen des Schulbetriebs, sowie Kinderspielplätze ausgenommen.
- (2) Sofern das Schulgelände (z.B. Schulhof oder Schulsportplatz) nach der Beschilderung bzw. Nutzungsregelung außerhalb des Schulbetriebs genutzt werden kann, ist dieses mit den Plätzen nach Abs. 1 gleichgestellt. Die Regelungen in Abs. 1 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Auf öffentlichen Spielplätzen sowie dem Schulgelände nach Abs. 2 darf kein Alkohol konsumiert oder mitgeführt werden. Für das Schulgelände kann die Schulleitung oder der Schulträger Ausnahmen erteilen.
- (4) Spielplätze und deren Spielgeräte, die nur für ein bestimmtes Alter zugelassen sind, dürfen nur von Personen, die der Altersgruppe angehören, benutzt werden, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Fußball und andere Mannschafts-Ballspiele dürfen auf Spielplätzen nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen bzw. den hierfür ausgewiesenen Plätzen gespielt werden.
- (6) Auf öffentlichen Spielplätzen ist das Rauchen verboten.
- (7) Hunde dürfen auf Kinderspielplätze nicht mitgenommen werden.
- (8) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 10 **Arbeiten an Fahrzeugen**

- (1) Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen oder das Wechseln von Betriebsmitteln bei Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nicht instand gesetzt werden (Kleinreparatur), sofern am Verkehr teilnehmende hierdurch beeinträchtigt werden könnten.

§-11 **Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasseranlagen**

Öffentliche Brunnen und Wasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen und Wasser zu entnehmen.

§12 **Benutzung öffentlicher Abfallkörbe**

In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle wie Fahrscheine, Obstreste und Zigarettenschachteln eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- oder Gewerbeabfälle bzw. Altpapier einzuwerfen.

§13 **Bereitstellen von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Abfälle zur Verwertung dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungunternehmens im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitgestellt werden. Der Bereitsteller hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Abholung der Abfälle zu überzeugen. Dabei hat er Tonnen und nicht abgeholte Abfälle aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Platz des Herkunftsgrundstücks zu verbringen.
- (2) Der in Abs. 1 genannte, zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Abfall darf nur am Rand der an das Gebäude angrenzenden Straße bereitgestellt werden, in dem dieser angefallen ist (z.B. Wohngebäude eines Personenhaushaltes, Geschäftsgebäude usw.) Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, wenn die Gemeinde Nordheim in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmt.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Abfallwirtschaftssatzung des Landratsamtes Heilbronn bleiben unberührt.

§ 14 **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich zu leeren.

§-15 **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen können oder keine Personen durch Geruch erheblich belästigt werden.

- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind Hunde sicher an der Leine zu führen
 - 1) auf öffentlichen Straßen,
 - 2) in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
 - 3) auf Märkten,
 - 4) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmitteln,
 - 5) bei öffentlichen Menschenansammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, sowie
 - 6) in besonders ausgeschilderten Bereichen. Von der Leinenpflicht nach Satz 1 sind Blindenführ- und Behindertenbegleithunde ausgenommen. Den Hunden darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann, höchstens jedoch bis zu zwei Meter Länge.
- (4) Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 16

Verunreinigung durch Hunde oder Pferde

Der Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes hat dafür zu sorgen, dass der Hund oder das Pferd seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, insbesondere Gehwegen, sowie anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Spiel- oder Sportplätzen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot oder Pferdekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 17

Fütterungsverbot für Tauben- und Wasservögel

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Ferner ist es untersagt, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne, Möwen und andere Wasservögel zu füttern.

§ 18

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 19

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 20

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen;
 2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten;
 3. Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern;
 4. das, die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns;
 5. das Verrichten der Notdurft, das Verbot gilt auch auf/an vom öffentlichen Raum einsehbaren Flächen und Gebäuden;
 6. das Spucken;
 7. Pflanzungen, Einrichtungen oder Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, Spielgeräte und Papierkörbe zweckwidrig zu benutzen, insbesondere zu verunreinigen, oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen;
 8. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
 9. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter;
 10. die Ausübungen sexueller Handlungen, das Verbot gilt auch auf/an vom öffentlichen Raum einsehbaren Flächen und Gebäuden;
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 21

Schutz von Weinbergen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

§ 22

Zelten und Campen

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 23 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen oder Flächen Feuer anzumachen oder zu grillen;
 5. innerhalb dafür zugelassener Flächen mit dafür nicht vorgesehenen, handelsüblichen Gefäßen zu grillen, Grillgefäße unsachgemäß zu verwenden oder Grillreste nicht ordnungsgemäß zu entsorgen; dabei ist dafür zu sorgen, dass an der Aufstellfläche der Gefäße, z.B. Rasenflächen, keine Brandstellen oder andere Schäden entstehen können.
 6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 7. Hunde, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, soweit für die betreffenden Grün- und Erholungsanlagen nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden. Zum Aufsuchen der Grün- und Erholungsanlage mitgeführte Fahrräder dürfen für die Dauer des Aufenthalts nicht auf den Wiesenflächen abgestellt werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§-24 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind

in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäude- decke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 25 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§-26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer stört oder vermeidbaren Lärm erzeugt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 7. entgegen § 8 Wertstoffsammelbehälter benutzt,
 8. entgegen § 9 Sport- und Spielplätze benutzt,
 9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichem Gelände abspritzt oder repariert,
 10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen und Wasseranlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt das Wasser verunreinigt oder entnimmt,
 11. entgegen § 12 Haus- und Gewerbeabfälle oder Altpapier in öffentlichen Abfallkörben entsorgt,
 12. entgegen § 13 Abfälle zur Verwertung auf öffentlichen Verkehrsflächen lagert oder nicht entfernt,
 13. entgegen § 14 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 14. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

15. entgegen § 15 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
16. entgegen § 15 Abs. 3 und 4 Hunde frei umherlaufen lässt,
17. entgegen § 16 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Hundekot oder Pferdekot nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 17 Tauben oder Wasservögel füttert,
19. entgegen § 18 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
20. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 19 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
21. entgegen § 22 nächtigt,
22. entgegen § 20 Abs. 1 Nr.2 übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten vergießt,
23. entgegen §20 Abs. 1 Nr. 3 Personen grob ungehörig belästigt oder behindert,
24. entgegen § 20 Abs. 1 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
25. entgegen § 20-Abs. 1 Nr. 5 die Notdurft verrichtet,
26. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 spuckt,
27. entgegen §20 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzungen, Einrichtungen oder Gegenstände zweckwidrig nutzt, verunreinigt oder entfernt,
28. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
29. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
30. entgegen § 20 Abs. 10 sexuelle Handlungen vollzieht,
31. entgegen § 21 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
32. entgegen § 22 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
33. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen-und sonstige Anlagenflächen betritt,
34. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
35. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
36. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige
37. Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
38. entgegen §23 Abs. 1 Nr. 5 zugelassene Feuerstellen unsachgemäß benutzt,
39. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
40. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 7 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
41. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
42. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
43. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
44. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
45. entgegen § 23 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
46. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

47. entgegen § 24 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 24 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 1. August 2017.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Nordheim, den 20. Mai 2022

Ortspolizeibehörde

gez.
Schiek
Bürgermeister